

# **Family Procedure Act (FPA)**

## ***Part 1 - Eheschließung***

### **Title. 1**

Eine Ehe kann nur von jemandem geschlossen werden, der die Befugnis vom Staat erhalten hat.

### **Title. 2**

Eine Ehe ist dabei nur gültig, wenn beide Ehepartner dieser Ehe zustimmen sowie gesundheitlich und geistig dazu in der Lage sind.

### **Title. 3**

Die Ehe wird von zwei natürlichen Personen auf Lebenszeit geschlossen. Die Ehepartner sind einander zur ehelichen Lebensgemeinschaft verpflichtet, sie tragen füreinander die Verantwortung.

### **Title. 4**

Es dürfen keine Ehen mit Familienangehörigen direkter Linie geschlossen werden.

### **Title. 5**

Ein Ehepartner ist nicht verpflichtet, dem Verlangen des anderen Ehepartners nach Herstellung der Gemeinschaft Folge zu leisten, wenn sich das Verlangen als Missbrauch seines Rechts darstellt oder wenn die Ehe gescheitert ist.

### **Title. 5**

Befugt eine Ehe zu schließen sind folgende Personen:

- Chief of Justice
- Oberste Richter/in
- Richter /in
- Standesbeamte

### **Title. 6**

Die befugte Person soll bei der Eheschließung, die Eheschließenden einzeln befragen, ob sie die Ehe miteinander eingehen wollen. Nachdem die Eheschließenden zugestimmt haben, werden sie Kraft des Gesetzes rechtmäßig zu verbundenen Ehepartnern.

### **Title. 7**

Die Eheschließung kann in Gegenwart von Trauzeugen erfolgen, sofern die Eheschließenden dies wünschen.

## ***Part 2 - Trennungsjahr***

### **Title. 1**

Die Trennungszeit beträgt 30 Tage.

### **Title. 2**

Während der Trennungszeit darf keine häusliche oder wirtschaftliche Gemeinschaft zwischen den Ehepartnern bestehen. Ehepartner müssen getrennt leben.

## ***Part 3 - Scheidung***

### **Title. 1**

Eine Ehe kann nur durch eine richterliche Entscheidung auf Antrag eines der beiden Ehepartner geschieden werden.

**Title. 2**

Die Ehe ist mit der Rechtskraft der Entscheidung aufgelöst.

**Title. 3**

Die Voraussetzungen, unter denen die Scheidung begehrt werden kann, ergeben sich aus folgenden Vorschriften:

- Eine Ehe kann geschieden werden, wenn sie gescheitert ist
- Eine unzumutbare Härte für einen der Ehepartner besteht

**Title. 4**

Eine Ehe ist gescheitert, wenn die Lebensgemeinschaft der Ehepartner nicht mehr besteht und nicht erwartet werden kann, dass die Ehepartner sie wiederherstellen.

**Title. 5**

Leben die Ehepartner noch nicht getrennt, so kann die Ehe nur geschieden werden, wenn die Fortsetzung der Ehe für den Antragsteller aus Gründen, die in der Person des anderen Ehepartners liegen, eine unzumutbare Härte darstellen würde.

***Part 3 - Regelungen im Todesfall***

**Title. 1**

Eine verstorbene Person, hat nach dem Tod das Anrecht auf eine würdige Beerdigung.

**Title. 2**

Für den Ablauf der Beerdigung sind die am nächststehenden Angehörigen verantwortlich. Sollte es keinen Angehörigen mehr geben, so ist der Staat verantwortlich. Die Bestattung selbst darf nur von einem Bestattungsunternehmen durchgeführt werden.

**Title. 3**

Eine Leiche darf nur durch Fachpersonal auf von der Regierung dafür vorgesehenen Plätzen beerdigt werden. Sondergenehmigungen können durch die Judikative ausgestellt werden.

**Title. 4**

Das Aufbewahren von Leichen, sowie das wieder ausgraben von Leichen ist nicht erlaubt und wird als Leichenschändung geahndet.

**Title. 5**

Sofern kein Testament des Verstorbenen existiert, kann ein Verwandter oder Ehepartner einen Antrag auf Erhalt des Erbes stellen. Dieser Antrag muss spätestens 14 Tage nach dem Tod gestellt werden. Der Antragsteller muss nachweisen das eine Verwandtschaft oder eine Ehe mit dem Verstorbenen zum Zeitpunkt des Todes bestand. Das Erbe wird, 15 Tage nach dem Tod, gleichmäßig unter allen zugelassenen Antragstellern oder sofort anhand des Testaments aufgeteilt.

**Title. 6**

Die Erbfolge kann nicht durch Verträge festgelegt werden. Ausnahme hierfür ist ein Gesellschaftsvertrag, welche die Übergabe der Firmenanteile des Verstorbenen regelt, sofern es keine Erbberechtigten und kein Testament gibt. Ein Testament ist kein Vertrag.

**Title. 7**

Testamente sind nach notarieller Beglaubigung sofort gültig.